

Telefon: 09721/55-310
FAX: 09721/55-372
Mail: vetamt@lrasw.de

Merkblatt für Geflügelhalter

(veterinärrechtliche Information; Stand 01.06.2022)

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1 Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Gemäß tierseuchenrechtlicher Vorgaben muss jeder Geflügelhalter (einschließlich Hobbyhalter) spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt registriert werden. Zu Geflügel zählen in diesem Zusammenhang: Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel. Die Betriebsgröße spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Anzugeben sind dabei der Name, die Anschrift, die Art(en) und die Anzahl (bezogen auf die jeweilige Tierart) der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und Standort. Ebenfalls ist anzugeben, ob die Tiere im Stall oder im Freien gehalten werden. Auch Änderungen oder die Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich anzuzeigen.

1.2 Zuweisung einer Registriernummer mit Betriebstyp beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Zur vollständigen Registrierung der Tierhaltung ist es zwingend erforderlich, dass eine Registriernummer beim AELF Schweinfurt beantragt wird. Bitte wenden Sie sich hierzu an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30
97421 Schweinfurt

Tel: 09721/8087-10 FAX: 09721/8087-555 email: poststelle@aelf-sw.bayern.de

In diesem Zusammenhang wird der entsprechende Betriebstyp („Geflügel“ und evtl. weitere erfassungspflichtige Betriebstypen) erfasst und eine Registriernummer erteilt. Sobald die Registriernummer bekannt ist, ist sie umgehend an das Veterinäramt Schweinfurt weiterzuleiten.

Sollten Sie ggf. bereits über eine Registriernummer verfügen, wird der neue Betriebstyp lediglich hinzugefügt.

1.3 Anzeige bei der Tierseuchenkasse (nur Hühner- und Truthühnerhalter!)

Die Haltung von Hühnern und Truthühner muss bei der Bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden:

Bayerische Tierseuchenkasse
Arabellastraße 29
81925 München

Tel: 089/929 900-0 FAX: 089/929 900-60 email: info@btsk.de

Der zu entrichtende Beitrag ist von der Betriebsgröße abhängig. Seit 01.01.2022 fällt jedoch je Bestand ein Mindestbetrag von 9,00 € an.

2. Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest:

Die *Geflügelpestverordnung* gilt, mit Ausnahme von Taubenhaltern, für alle unter Punkt 1 genannten Geflügelarten. Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet die hier festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest bzw. der Aviären Influenza einzuhalten.

3. Fütterung und Tränke:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Weiter muss die Möglichkeit gegeben sein, die Tiere im Falle des Ausbruchs einer Seuche **in geschlossenen Stallungen** unterzubringen.

4. Registerführung – Geflügelbestandsregister:

Jeder Geflügelhalter hat, unabhängig von der Bestandsgröße, alle Zu- und Abgänge von Geflügel mit Name und Anschrift des Transportunternehmers, des bisherigen Besitzers bzw. Erwerbers, das Datum des Zu- und Abgangs sowie die Geflügelart in ein Bestandsregister einzutragen.

5. Früherkennung / Hinzuziehen eines Tierarztes bei vermehrten Todesfällen:

Wenn innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand hohe Verluste auftreten (bei einer Bestandsgröße bis zu 100 Tieren mindestens 3 Tiere oder bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren mehr als 2 von Hundert) hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen.

Dabei ist *immer auch auf die Influenza-A-Subtypen H5 und H7* untersuchen zu lassen.

Gleiches ist zu veranlassen, wenn es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung kommt oder auch zu Gewichtsabnahmen von mehr als 5%.

In ausschließlichen *Enten- und Gänsebeständen* ist ebenfalls durch einen beauftragten Tierarzt das Vorkommen von niedrigpathogenem oder hochpathogenem aviären Influenzavirus durch Untersuchungen ausschließen zu lassen, wenn im Bestand in einem Zeitraum von mehr als 4 Tagen mehr als die dreifache übliche Sterblichkeit der Tiere eingetreten ist.

6. Pflicht zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (atypische Geflügelpest):

Jeder Besitzer eines *Hühner- oder eines Truthühnerbestandes* hat alle Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die **Newcastle-Krankheit** impfen zu lassen. Die Impfungen sind in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer *Nachweise* zu führen.

Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt werden, wenn sie von einer *tierärztlichen Bescheinigung* begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

7. Tierschutz:

Bei der Haltung von Geflügel ist stets den aktuell geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen (siehe Tierschutzgesetz, Tierschutznutztier-Haltungsverordnung (Legehennen, Masthähnchen). Zusätzlich sind Aufzeichnungen über alle Arzneimittelanwendungen (**auch von freiverkäuflichen!**) bei lebensmittelliefernden Tieren chronologisch und unverzüglich zu erfolgen.

Generell ist bei landwirtschaftlichen Hühnerhaltungen eine Mindestfläche von 2 m² Bodenfläche für jede Haltungseinrichtung vorgegeben, wobei eine max. Besatzdichte von 9 Tieren / m² erfolgen darf.